



SATZUNG des

Tennisclubs Bad Düben e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im März 1995 gegründete Sportverein trägt den Namen "Tennisclub Bad Düben e.V." und hat seinen Sitz in Bad Düben.

Der Sportverein ist Mitglied im Deutschen Sportbund sowie im Landessportbund Sachsen. Er regelt im Einklang mit seinen Statuten bzw. Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sportverein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Eilenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Sportvereins

Der Sportverein verfolgt einschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. In dem Sportverein wird besonders die Sportart Tennis betrieben. Er bleibt bei entsprechendem Interesse offen für weitere Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Sportvereins kann jede natürliche Person werden;

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, bei Aufnahme ist die Aufnahmegebühr zu zahlen;
2. Soweit Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dem Sportverein ("e. V.") beitreten wollen, ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form beizubringen;
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich;
4. Sportfreunde, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres beendet werden;

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden;
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Sportvereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Sportvereins sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) alle vorhandenen Einrichtungen des Sportvereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung der Sportgemeinschaft "Tennisclub Bad Dübren e.V." einzuhalten, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) nach Kräften und Möglichkeiten an der Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle weiteren gemäß Jahresarbeitsplan festgelegten Maßnahmen zu unterstützen.

§ 8 Organe des Sportvereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionskommission (Kassenprüfung).

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind,

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Kassenprüfers
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Entgegennahme des Jahresberichtes
6. Verabschieden eines jährlichen Haushaltsplanes
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind entsprechend den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 10 Vorstand des Sportvereins

Der Vorstand des Tennisclubs Bad Düben e.V. setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter);
- c) dem Schatzmeister;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Sportvereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe, der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausfall von Vorstandsmitgliedern geeignete Mitglieder des Vereins in den Vorstand zu kooptieren.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der erste Vorsitzende (im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende) vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Sportverein, beruft und leitet

die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke bzw. Protokolle.

2. Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand des Vermögens des Sportvereins verantwortlich. Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben durch vom ersten Vorsitzenden abgezeichnete Belege nachzuweisen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 12 Kassenprüfung (Revisionsorgan)

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (1 Mitglied ohne Vorstandsfunktion) hat mindestens einmal unvermutet und eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen ist, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.

§ 14 Vermögen des Sportvereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins und ertragssteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes erfüllt sind. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung des Sportvereins

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann sich der Sportverein auflösen. Für den Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluß über die Auflösung ist dem Kreisgericht Eilenburg in schriftlicher Form zu übersenden.

Die Auflösung des Vereins ist in geeigneter Form unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung bzw. Änderungen zur Satzung werden wirksam mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Kreisgericht Eilenburg.

Bad Düben, 22. Mai 2019